Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5369

10. 10. 89

Sachgebiet 310

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5231 —

Prozeßkostenhilfe für Minister und Beamte

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1989 – Z B 6 – P 1525 – 28/89 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Den beiden ehemaligen Bundesministern Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs bezahlte die Bundesregierung aus öffentlichen Mitteln rund 1 Mio. DM (487 000 DM für Lambsdorff bzw. 481 000 DM für Friderichs) für die von diesen ausgehandelten über den gesetzlichen Regelsätzen liegenden Verteidigerhonorare in Strafprozessen, in denen sich die beiden Ex-Minister wegen des Verdachts der Bestechlichkeit sowie der Steuerhinterziehung zu verantworten hatten.

Dem inzwischen pensionierten Zollbetriebsinspektor aus Duisburg-Rheinhausen verweigerte die Bundesregierung die Erstattung von 6 469,42 DM Verteidigerhonorar in einem Verfahren, in dem sich dieser wegen derselben Vorwürfe zu verteidigen hatte.

Die Ablehnung der Übernahme der Prozeßkosten von Herrn K. wurde unter anderem damit begründet, daß es „dem Dienstherrn nicht zumutbar (sei), bei einem gegen ihn selbst gerichteten Delikt dem mutmaßlichen Täter Schutz zu gewähren".

1. Trifft diese Sachverhaltsdarstellung zu? Wenn nein – was muß aus Sicht der Bundesregierung korrigiert werden?

Die Sachverhaltsdarstellung in der Kleinen Anfrage bedarf folgender Korrekturen:

Die ehemaligen Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs haben Prozeßkostenhilfe ausschließlich für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit erhalten. Hierbei handelte es sich um Darlehen, die vom Beginn des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Freispruch auf Antrag gewährt worden sind. Anschließend wurde auf die Rückzahlung verzichtet, soweit sich nicht aus Nummer 2 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern über den Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbe-

dienstete vom 1. Juli 1985 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 432) eine Rückzahlungspflicht ergab.

Der Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung stand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in keinerlei Beziehung zu dem Vorwurf der Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit und auch nicht in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der beiden ehemaligen Minister. Deshalb kam für diesen Komplex von vornherein die Gewährung einer Prozeßkostenhilfe nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern nicht in Betracht.

Im übrigen hat die Bundesregierung den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages laufend über die Gewährung der Prozeßkostenhilfe eingehend unterrichtet. Der Ausschuß hat hiervon zustimmend Kenntnis genommen.

Von dem Zollbeamten wurde der Rechtsschutzantrag, der Gegenstand eines derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens ist, erst nach Abschluß des Strafverfahrens gestellt. In diesem war er wegen Bestechlichkeit und Beihilfe zur Steuerhinterziehung, jeweils in Tateinheit mit Falschbeurkundung im Amt, angeklagt, aber in zweiter Instanz freigesprochen worden. Ein während des Strafverfahrens vorgelegter Antrag war wegen Fehlens der Voraussetzungen für den Rechtsschutz abgelehnt worden. Der Beamte, der anwaltlich vertreten war, war hiergegen nicht angegangen. Die Sachlage unterscheidet sich damit schon im Ausgangspunkt von der bei den früheren Bundesministern: Falls bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Antrag nicht gestellt oder abgelehnt worden war, kommt nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern eine Rechtsschutzgewährung nur in Betracht, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen des Rechtsschutzes ein „besonders begründeter Fall" vorliegt (Nr. 4 des Rundschreibens).

2. Trifft es zu, daß der Geschädigte in allen drei Fällen der Staat bzw. die Gemeinschaft war bzw. gewesen wäre?

Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit, die in allen drei Fällen Gegenstand des Verfahrens waren, richten sich gegen das gleiche Rechtsgut. Das ist aber für die Frage der Gewährung von Prozeßkostenhilfe nicht entscheidend. Die Voraussetzungen für diese Gewährung sind in Nr. 1 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern im einzelnen aufgeführt. Ein wesentliches Kriterium ist danach das Vorliegen eines dienstlichen Interesses an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung. Dabei ist auf der Basis der konkreten Umstände des Einzelfalles neben einer Vielzahl anderer Gesichtspunkte auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang durch das Verhalten des Bediensteten der Staat bzw. die Gemeinschaft möglicherweise geschädigt sind.

3. Ist es daher richtig, daß die oben zitierte, zur Ablehnung herangezogene Begründung ebenso in den Fällen Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs hätte herangezogen werden können, ja daß, wenn die Bundesregierung ihre eigene Begründung ernst nimmt, sie auch die Prozeßkosten von Dr. Friderichs und Dr. Graf Lambsdorff nicht hätte finanzieren dürfen?

Selbstverständlich ist auch bei der Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe an die ehemaligen Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs die Art der ihnen vorgeworfenen Handlung berücksichtigt worden. Eine Abwägung aller Umstände hat jedoch ergeben, daß aufgrund der in Nr. 1 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern genannten Kriterien der Rechtsschutz zu gewähren war.

4. Trifft es weiterhin zu, daß der Zollbeamte von allen Vorwürfen freigesprochen wurde, während dies bei Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs für den (Staat und Gemeinschaft schädigenden) Vorwurf der Steuerhinterziehung nicht gilt?

Der Zollbeamte, dessen Rechtsschutzantrag sich auf alle im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezieht, wurde in erster Instanz wegen Bestechlichkeit in Tateinheit mit Falschbeurkundung im Amt – unter Freispruch im übrigen – verurteilt. Das Berufungsgericht sprach ihn auch von diesem Vorwurf frei.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, haben die ehemaligen Bundesminister zu ihrer Verteidigung gegen den Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung keine Prozeßkostenhilfe erhalten. Wegen des fehlenden Zusammenhangs mußte dieser Vorwurf daher auch bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz gegen den Vorwurf der Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit außer Betracht bleiben.

5. Ist die Bundesregierung bereit, dem Gleichheitsgrundsatz folgend in Würdigung der vorgetragenen Gesichtspunkte ihre Entscheidung im Fall K. zu revidieren und die geltend gemachten und nachgewiesenen Prozeßkosten nachträglich zu erstatten?

Die Bundesregierung sieht den Grundsatz der Gleichbehandlung als gewahrt an. Die Entscheidungen über Rechtsschutzanträge nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern sind ebenso in besonderem Maße von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig wie die strafrechtliche Wertung der erhobenen Vorwürfe. Die Bezugnahme auf die Entscheidung in einem anderen, nur scheinbar gleichgelagerten Fall kann deshalb nicht die Prüfung des Einzelfalles an Hand der konkreten Umstände ersetzen. Die zuständige Oberfinanzdirektion und das Bundesministerium der Finanzen als oberste Dienstbehörde sind im Falle des Zollbeamten nach sorgfältiger Abwägung der Umstände und in Würdigung der freisprechenden Urteile zu dem Ergebnis gelangt, daß die Voraussetzungen für eine nachträgliche Rechtsschutzgewährung gemäß dem Rundschreiben des Bundesmini-

sters des Innern nicht vorlagen. Der gegen den Beamten erhobene strafrechtliche Vorwurf hatte zugleich eine schwere Verletzung von Dienstpflichten zum Inhalt. Ein Abweichen von der vorangegangenen Ablehnung des Rechtsschutzes war nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat im Verwaltungsstreitverfahren über das Rechtsschutzbegehren des Beamten die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen bestätigt. Es hat u. a. ausgeführt, daß die Annahme eines dienstlichen Interesses an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung als Voraussetzung einer Rechtsschutzgewährung sich regelmäßig nach den Umständen des Einzelfalles richten werde, so daß sich diese Frage weitgehend einer grundsätzlichen Typisierung entziehe.

Bei dieser Sachlage besteht für die Bundesregierung – vorbehaltlich des Ausgangs des erwähnten Verwaltungsstreitverfahrens – kein Anlaß, ihren Standpunkt zu ändern.

6. Oder wird die Bundesregierung umgekehrt aus Gründen der Gleichbehandlung, dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und zur Hebung des allgemeinen Rechtsbewußtseins die den Bundesministern a. D. Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs erstatteten Verteidigerhonorare zurückverlangen?

Aufgrund der in den vorstehenden Antworten dargelegten Sach- und Rechtslage sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, ihre Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe an die ehemaligen Bundesminister zu revidieren.

7. In welchen Fällen können Beamte und Minister künftig mit einer Übernahme ihrer persönlichen Prozeßkosten durch die öffentliche Hand rechnen und in welchen Fällen soll künftig gelten, was das Verwaltungsgericht Düsseldorf in dem Urteil zum Fall K. geschrieben hat: „Es ist nicht Aufgabe der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, den Beamten das Risiko für Aufwendungen abzunehmen, wie sie jeden Bürger treffen können... Solche finanziellen Belastungen muß der Beamte aus seinen Dienstbezügen bestreiten."? Gibt es hier klare Grundsätze, auf die die Betroffenen vertrauen können, oder wird hier etwa ein Unterschied nach Rang, politischer Bedeutung oder anderen sachfremden Kriterien gemacht?

Sowohl Beamte als auch Minister – wie auch die in Nr. 9 des Rundschreibens vom 1. Juli 1985 genannten sonstigen Bundesbediensteten – können gleichermaßen mit der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen rechnen, wenn die – im Wege der Einzelfallprüfung nachzuweisenden – Voraussetzungen vorliegen, wie sie in dem genannten Rundschreiben aufgeführt sind. Dazu gehört es u. a. insbesondere, daß es sich um ein Verfahren handeln muß, welches wegen einer dienstlichen Verrichtung oder wegen eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, gegen den Bediensteten eingeleitet worden ist, und daß deshalb ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht.

Die in dem Rundschreiben vom 1. Juli 1985 zum Ausdruck kommenden Grundsätze für die Gewährung von Rechtsschutz für

Bundesbedienstete lassen bei ihrer Anwendung keinen Raum für sachfremde Kriterien.

8. Welche Auswirkungen auf das Rechtsempfinden ihrer Beamten sowie der Bürger im allgemeinen erwartet die Bundesregierung von einer Praxis, die kleine Beamte – auch im Falle von Freisprüchen – ohne vergleichbare Hilfe läßt, während sie ihren eigenen Mitgliedern auch dort, wo diese nachweislich den Staat und die Gemeinschaft erheblich geschädigt haben und deshalb verurteilt wurden, großzügigste Hilfe aus den Steuergroschen der Bürger gewährt?

9. Wie will die Bundesregierung dem möglicherweise entstehenden Eindruck begegnen, daß die Bundesregierung ihre „kleinen", gewöhnlichen Beamten ohne entsprechenden Schutz „im Regen stehen" läßt, während ein Minister sogar nachweislich eine Straftat begehen und trotzdem der schützenden Hand der übrigen Minister, also der Bundesregierung und damit der öffentlichen Hand, sicher sein kann?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 wird verwiesen. Die der Kleinen Anfrage zugrundeliegenden Einzelfälle bieten bei sachgerechter Würdigung keinen Anlaß zu den Fragen 8 und 9. Sie gehen von der unzutreffenden Unterstellung aus, daß den ehemaligen Ministern Rechtsschutz auch in dem Komplex Steuerhinterziehung gewährt worden sei. Richtig ist vielmehr, daß dieser Komplex von vornherein für die Gewährung von Rechtsschutz nicht in Betracht gezogen worden ist, weil er mit der dienstlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stand (s. Antwort zu Frage 1). Die genannten Einzelfälle sind nicht geeignet, die in den Fragen zum Ausdruck kommenden Schlußfolgerungen und Bewertungen, die die Bundesregierung zurückweist, zu belegen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333